



Brüssel, den 4. April 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0090 (NLE)

7538/16
ADD 1

WTO 75
MAP 13
MI 187

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. April 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 172 final ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts in Bezug auf den Entwurf eines Beschlusses über Schiedsverfahren nach Artikel XIX Absatz 8 des geänderten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 172 final ANNEX.

Anl.: COM(2016) 172 final ANNEX

Brüssel, den 1.4.2016
COM(2016) 172 final

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts in Bezug auf den Entwurf eines Beschlusses über Schiedsverfahren nach Artikel XIX Absatz 8 des geänderten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

ANLAGE

ENTWURF EINES BESCHLUSSES ÜBER SCHIEDSVERFAHREN NACH ARTIKEL XIX ABSATZ 8 DES GEÄNDERTEN GPA

Der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen (der „Ausschuss“) –

unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss nach Artikel XIX Absatz 8 des geänderten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (das „Übereinkommen“) Schiedsverfahren zur Erleichterung der Ausräumung von Einwänden gemäß Artikel XIX Absatz 2 des Übereinkommens verabschieden muss, und

in Bestätigung der Bedeutung von Artikel XIX Absatz 8 Buchstaben b und c des Übereinkommens für diese Schiedsverfahren und in Bekräftigung des Willens der Vertragsparteien, Beschlüsse nach Artikel XIX Absatz 8 Buchstaben b und c des Übereinkommens zu verabschieden –

verabschiedet die folgenden Schiedsverfahren zur Erleichterung der Ausräumung von Einwänden gemäß Artikel XIX Absatz 2 des Übereinkommens:

Einleitung von Schiedsverfahren

1. Sind die Änderungen vornehmende Vertragspartei und eine Einwände erhebende Vertragspartei nicht in der Lage, einen Einwand gegen eine beabsichtigte Änderung nach Artikel XIX Absatz 1 des Übereinkommens auszuräumen, so kann die Änderungen vornehmende Vertragspartei oder eine Einwände erhebende Vertragspartei nach Artikel XIX Absatz 7 des Übereinkommens unter Angabe der Gründe ein Schiedsverfahren für die beabsichtigte Änderung beantragen, indem sie dies dem Ausschuss frühestens 45 Tage nach dem Versand der Notifizierung der beabsichtigten Änderung gemäß Artikel XIX Absatz 1 des Übereinkommens notifiziert.
2. Beantragen zwei oder mehr Vertragsparteien ein Schiedsverfahren für ein und dieselbe beabsichtigte Änderung, bevor alle Schiedsrichter ernannt worden sind, einigen sich die eine Änderung vornehmende Vertragspartei und alle Einwände erhebenden Vertragsparteien auf ein einziges Schiedsverfahren, in dem alle Einwände gegen die beabsichtigte Änderung behandelt werden. Werden nach Ernennung aller Schiedsrichter weitere Schiedsverfahren für ein und dieselbe beabsichtigte Änderung beantragt, einigen sich die eine Änderung vornehmende Vertragspartei und alle Einwände erhebenden Vertragsparteien, soweit möglich, auf ein einziges Schiedsverfahren.

Ernennung der Schiedsrichter

3. Das Schiedsverfahren wird von Schiedsrichtern durchgeführt. Sofern von den Schiedsparteien nicht anders vereinbart, gibt es drei Schiedsrichter. Die Schiedsrichter erfüllen die Anforderungen an Panelmitglieder nach Artikel 8 Absätze 1, 2 und 9 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten.
4. Das Sekretariat des Ausschusses schlägt auf Antrag einer Schiedspartei Nominierungen für Schiedsrichter vor. Die Schiedsparteien dürfen Nominierungen nur aus zwingenden

Gründen ablehnen. Sofern von den Schiedsparteien nicht anders vereinbart, dürfen Staatsangehörige der Schiedsparteien und Regierungsbeamte von Drittparteien nicht zu Schiedsrichtern ernannt werden.

5. Können sich die Schiedsparteien nicht binnen 20 Tagen nach Beantragung eines Schiedsverfahrens für die beabsichtigte Änderung einigen, wer zum Schiedsrichter ernannt werden soll, ernennt der Generaldirektor auf Antrag einer der Schiedsparteien binnen 10 Tagen die Schiedsrichter, nachdem er die Schiedsparteien und den Ausschussvorsitzenden konsultiert hat.

Beteiligung von Drittparteien

6. Jede Vertragspartei des Übereinkommens, die ein erhebliches Interesse an einer in einem Schiedsverfahren verhandelten beabsichtigten Änderung hat und dieses Interesse binnen 10 Tagen nach Beantragung eines Schiedsverfahrens für die beabsichtigte Änderung dem Ausschuss notifiziert hat, (im Folgenden „Drittpartei“) wird aufgefordert, schriftlich Stellung zu nehmen, an inhaltlichen Sitzungen der Schiedsrichter und Schiedsparteien teilzunehmen, sich mündlich zu äußern, und ist berechtigt, auf Fragen der Schiedsrichter zu antworten.

Verfahren

7. Die Schiedsrichter wenden im Rahmen ihrer Tätigkeit die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens an und befolgen den Beschluss des Ausschusses nach Artikel XIX Absatz 8 Buchstabe b des Übereinkommens, sobald dieser verabschiedet worden ist. Darüber hinaus finden folgende Arbeitsverfahren Anwendung:
 - a) Das Sekretariat des Ausschusses übermittelt den Schiedsrichtern unverzüglich die fragliche Notifizierung und den Einwand nach Artikel XIX Absatz 1 bzw. 2 des Übereinkommens. Binnen 10 Tagen nach Ernennung der Schiedsrichter und nach Konsultation mit den Schiedsparteien verabschieden die Schiedsrichter einen Zeitplan für den Ablauf des Schiedsverfahrens. Diesem Zeitplan sollte der Zeitplan im Anhang dieses Beschlusses zugrunde liegen.
 - b) Die Schiedsrichter beraumen eine inhaltliche Sitzung mit den Schiedsparteien an, es sei denn, die Schiedsparteien halten dies übereinstimmend für verzichtbar. Vor dieser inhaltlichen Sitzung übermitteln die Schiedsparteien den Schiedsrichtern schriftliche Stellungnahmen, in denen sie die Sachlage und ihre Argumentation darlegen.
 - c) Legt eine Schiedspartei den Schiedsrichtern von ihr als vertraulich eingestufte Informationen vor, behandeln die Schiedsrichter, die übrigen Schiedsparteien und die Drittparteien diese Informationen als vertraulich. Auf Antrag einer Schiedspartei treffen die Schiedsrichter zusätzliche Vorkehrungen, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit dieser Informationen zu schützen.
 - d) Stuft eine Schiedspartei in ihren schriftlichen Stellungnahmen enthaltene Informationen als vertraulich ein, stellt sie auf Antrag einer anderen Schiedspartei oder einer Drittpartei eine nicht vertrauliche Zusammenfassung der in ihrer Stellungnahme enthaltenen vertraulichen Informationen bereit, die auch veröffentlicht werden kann.

- e) In der inhaltlichen Sitzung ersuchen die Schiedsrichter die Vertragspartei, die das Schiedsverfahren beantragt hat, ihren Standpunkt mündlich vorzutragen. Danach wird die Vertragspartei, gegen die das Schiedsverfahren beantragt wurde, ersucht, ihren Standpunkt mündlich vorzutragen.
 - f) Die inhaltlichen Sitzungen der Schiedsrichter sind öffentlich, es sei denn, eine Schiedspartei beantragt zum Schutz von als vertraulich eingestuften Informationen eine geschlossene Sitzung.
 - g) Die Schiedsrichter können jederzeit Fragen an die Schiedsparteien und die Drittparteien richten und im Verlauf der Sitzung oder schriftlich um nähere Erläuterungen bitten.
 - h) Die schriftlichen Stellungnahmen der Schiedsparteien werden samt ihren Antworten auf Fragen der Schiedsrichter der oder den anderen Schiedsparteien sowie den Drittparteien zur Verfügung gestellt. Die Schiedsparteien legen den Schiedsrichtern, der oder den anderen Schiedsparteien sowie den Drittparteien eine schriftliche Fassung ihrer mündlichen Aussagen in der Sitzung mit den Schiedsrichtern vor.
 - i) Die schriftlichen Stellungnahmen, Antworten auf Fragen und schriftlichen Fassungen mündlicher Aussagen der Drittparteien werden den Schiedsrichtern, den Schiedsparteien und anderen Drittparteien zur Verfügung gestellt und im Bericht der Schiedsrichter berücksichtigt.
 - j) Die Beratungen der Schiedsrichter bleiben vertraulich.
 - k) Die Schiedsrichter können Informationen aus allen maßgeblichen Quellen heranziehen und Sachverständige befragen. Die Schiedsrichter übermitteln den Schiedsparteien und Drittparteien alle den Sachverständigen vorgelegten oder von ihnen erhaltenen Informationen. Die Schiedsparteien erhalten Gelegenheit, sich zu jedem Beitrag von Sachverständigen zu äußern.
 - l) Etwaige zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einem bestimmten Schiedsverfahren werden von den Schiedsrichtern in Konsultation mit den Schiedsparteien festgelegt.
 - m) Vorbehaltlich Absatz 7 Buchstabe c hindert nichts in diesen Verfahren eine Schiedspartei oder eine Drittpartei daran, der Öffentlichkeit den eigenen Standpunkt bekanntzugeben.
8. Der Verhaltenskodex der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gilt für jede als Schiedsrichter nach diesen Verfahren fungierende Person und, wie im Verhaltenskodex und den einschlägigen Statutsbestimmungen festgelegt, für jene Mitglieder des Sekretariats, die die Schiedsrichter unterstützen.
9. Gelingt es den Schiedsparteien, die Einwände gegen die beabsichtigte Änderung mit einer einvernehmlichen Lösung auszuräumen, notifizieren sie dies unverzüglich den Schiedsrichtern. Nach Empfang dieser Notifizierung beenden die Schiedsrichter das Verfahren für diese Vertragsparteien. Dem Ausschuss werden die Einzelheiten jeder einvernehmlichen Lösung notifiziert, so dass jede Vertragspartei dazu Stellung nehmen kann.

Entscheidung der Schiedsrichter

10. Entsprechend ihrem Mandat entscheiden die Schiedsrichter Folgendes:

- a) im Fall einer beabsichtigten Streichung nach Artikel XIX Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens, ob die Kontrolle der Regierung über oder ihr Einfluss auf die einschlägigen Beschaffungen der betreffenden Beschaffungsstelle tatsächlich aufgehoben wurden, oder
- b) im Fall jeder anderen beabsichtigten Änderung nach Artikel XIX Absatz 1 Buchstabe b, ob durch die beabsichtigte Änderung ausgewogene Rechte und Pflichten und ein vergleichbarer Umfang des gemeinsam vereinbarten Geltungsbereichs dieses Übereinkommens gewahrt bleiben, und, falls erforderlich, in welchem Ausmaß ausgleichende Anpassungen zu gewähren sind.

11. Die Schiedsrichter übermitteln den Schiedsparteien einen Bericht binnen 90 Tagen oder, falls der Zeitplan von den Schiedsrichtern geändert wurde, spätestens 120 Tage:

- a) nach der Ernennung der Schiedsrichter, sofern ein Schiedsverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird, oder
- b) nach dem Antrag, sofern ein Schiedsverfahren nach Absatz 12 durchgeführt wird.

Die in diesem Absatz festgelegte Frist kann von den Schiedsparteien einvernehmlich verlängert werden. Das Ausschusssekretariat verschickt den Bericht nach dessen Übersetzung unverzüglich an die Vertragsparteien.

12. Füllen die Schiedsrichter eine negative Entscheidung nach Absatz 10 Buchstabe a und haben sie keine ausgleichende Anpassung nach Absatz 10 Buchstabe b festgelegt, kann jede Schiedspartei nach 30 Tagen, spätestens jedoch 60 Tage nach Versand des Berichts der Schiedsrichter, beantragen, dass ein und dieselben Schiedsrichter, sofern verfügbar, das Ausmaß der ausgleichenden Anpassung bestimmen, das erforderlich ist, damit ein vergleichbarer Umfang des Geltungsbereichs und ausgewogene Rechte und Pflichten im Rahmen dieses Übereinkommens gewahrt bleiben. Dabei befolgen die Schiedsrichter den Beschluss des Ausschusses nach Artikel XIX Absatz 8 Buchstabe c des Übereinkommens, sobald dieser verabschiedet wurde. Sollte einer der ursprünglichen Schiedsrichter nicht zur Verfügung stehen, wird nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 ersatzweise eine andere Person ernannt.

Durchführung

13. Die Schiedsparteien akzeptieren die Entscheidung der Schiedsrichter als endgültig.

14. Im Sinne des Artikels XIX Absatz 7 Buchstabe b Ziffer i des Übereinkommens sind Schiedsverfahren abgeschlossen,

- a) wenn ein Bericht nach Absatz 11, der keinen Anspruch auf ein weiteres Verfahren nach Absatz 12 begründet, an die Schiedsparteien versandt wird, oder

- b) wenn Schiedsparteien einen ihnen nach Absatz 12 zustehenden Anspruch innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wahrgenommen haben.

Anhang

Vorgeschlagener Zeitplan für Schiedsverfahren

Die Schiedsrichter legen dem nach Absatz 7 Buchstabe a zu verabschiedenden Zeitplan folgenden Zeitplan zugrunde:

- a) Eingang der schriftlichen Stellungnahmen der Schiedsparteien
 - 1) Beantragende Partei: ----- 2 Wochen
 - 2) Antwortende Partei ----- 2 Wochen
- b) Eingang der Stellungnahmen der Drittparteien: ----- 1 Woche
- c) Inhaltliche Sitzung mit den Schiedsrichtern: ----- 1-2 Wochen
- d) Beantwortung von Fragen durch Schiedsparteien und Drittparteien: ----- 1-2 Wochen
- e) Fertigstellung und Versand des Berichts der Schiedsrichter über die Entscheidung: ----- 4 Wochen

In Übereinstimmung mit Absatz 11 können die Schiedsrichter diesen Zeitplan abändern und nach Konsultation der Schiedsparteien zusätzliche Sitzungen mit diesen anberaumen.